

BGV-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

als Bilanzierungsstelle im Sinne des GWG 2011 bzw. der GMMO-VO 2020

(im folgenden "AGCS" oder "BKO bzw. BS")

und

«AliasName»; «ECNummer»

«**Firmenname**

«Firmenbuchnummer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des GWG 2011 bzw. der GMMO-VO 2020
(im folgenden "BGV")

wie folgt:

PRÄAMBEL

AGCS ist Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für das Marktgebiet Ost gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ (BGBl 2011 I/107 Art 1 idgF; Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, im Folgenden "GWG"). Gemäß § 85 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind insbesondere in § 87 GWG festgelegt.

Die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (BGBl II Nr. 425/2019 idgF; GMMO-VO 2020, im Folgenden GMMO-VO) definiert die Rahmenbedingungen für das Bilanzierungssystem und legt für die AGCS Folgendes fest:

§ 2 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO:

„Bilanzierungsstelle“ ist jenes Unternehmen, welches gemäß § 170a GWG 2011 in Verbindung mit § 85 GWG 2011 als Bilanzgruppenkoordinator eines jeweiligen Marktgebiets rechtskräftig ernannt wurde und die Bilanzierungsaufgaben des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 87 GWG 2011 sowie die integrierte Marktgebietsbilanzierung in den Marktgebieten Ost, Tirol bzw. Vorarlberg durchführt bzw., bis zu dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Ernennung, der bestehende Konzessionsinhaber;“

Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit Bilanzgruppenverantwortlichen unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen ("AB-BS") Verträge abzuschließen (§ 87 Abs. 1 Zif 3 lit a GWG).

Da in Pkt. 2.1.1 AB-BS vorgesehen ist, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln ist, kommen die Vertragsparteien sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) AGCS übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle für den BGV. Sie bedient sich in Erfüllung einiger dieser Aufgaben namhafter Dienstleister.
- (2) AGCS erhält vom BGV für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 ein Clearingentgelt (§ 89 GWG) in Höhe der von der Energie-Control Austria (im Folgenden "ECA") bestimmten Tarife; dieses kann künftig gemäß den Vorgaben der ECA angepasst werden. Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.
- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im Einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem GWG, der GMMO-VO, den Sonstigen Marktregeln und den AB-BS samt Anhängen idgF, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 GWG i.V.m. § 37 Abs. 2 GMMO-VO schließt der Marktgebietsmanager diesen Vertrag im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators auf Basis der allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG ab.

§ 2 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Alle Informationen und Daten, die AGCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. AGCS verpflichtet sich und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder AGCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die AGCS oder den Auftragnehmern durch den BGV zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Übermittlung dieser vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV zulässig.

(4)

Der BGV erteilt hiermit seine Zustimmung, dass AGCS und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Daten an die ECA, die Regulierungskommission, die Verteilernetzbetreiber, die Fernleitungsnetzbetreiber, den Marktgebietsmanager, an Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen und die BKO in anderen Regelzonen sowie die Erdgasbörse und den Betreiber des virtuellen Handelspunktes überlassen und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von AGCS, ihren Auftragnehmern und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (5) Soweit im Rahmen der Verarbeitung von Daten persönliche Daten betroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. die nationalen Datenschutzgesetze. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass mit den jeweiligen Auftragnehmern als Auftragsverarbeiter entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung abgeschlossen sind.

§ 3 Aufrechnung

- (1) Der BGV ist nicht berechtigt, gegenüber seinen Verbindlichkeiten gegenüber AGCS, insbesondere den Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber den Dienstleistern oder AGCS aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- (2) AGCS ist berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber dem BGV, insbesondere aus vorangegangenen Clearing-Zeiträumen, aufzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten / Ausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem BGV die Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 zur Ausübung seiner Tätigkeit im Marktgebiet Ost von der ECA rechtskräftig erteilt wurde; d.h. der Vertrag tritt daher erst ab Unterzeichnung und Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung der ECA zur Ausübung der Tätigkeit im Marktgebiet Ost durch den BGV beim BKO in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet.

Wien, am «Datum»

Ort, Datum

Für den Bilanzgruppenkoordinator
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen
«Firmenname laut Firmenbuch»

i.V. [Zeichnungsberechtigter für MGM]

[Zeichnungsberechtigter für BGV]

[Zeichnungsberechtigter für BGV]